VERORDNUNGSBLATT DER

STADT BREGENZ

Jahrgang 2024 **Ausgegeben am 06.12.2024**

19. Verordnung: Zweitwohnungsabgabeverordnung 2025

ABGABENSÄTZEVERORDNUNG 2025

der Landeshauptstadt Bregenz

(Beschluss der Stadtvertretung vom 05.12.2024)

Aufgrund § 16 Abs 1 Z 6 bzw § 17 Abs 1 und Abs 3 Z 1, Z 2 sowie Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl I Nr. 168/2023 idgF, sowie § 13 Baugesetz, LGBl Nr 52/2001 idgF, wird verordnet:

§ 1 Grundsteuer

(1) Der Hebesatz bei der Grundsteuer von Steuergegenständen gemäß § 1 Abs 2 Z 1 Grundsteuergesetz 1955 (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) wird mit 400 von Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz bei der Grundsteuer von Steuergegenständen gemäß § 1 Abs 2 Z 2 Grundsteuergesetz 1955 (Grundvermögen) wird mit 500 von Hundert festgesetzt.

§ 2 Hundeabgabe

(1) Die Hundeabgabe für das Jahr 2025 beträgt:

	Höhe in Euro
a) für Hunde, die auf landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden:	26,00
b) für Kampfhunde:	381,00
c) für sonstige Hunde:	73,00

(2) Soweit für einen Hund sowohl § 3 Abs 1 lit a und b zutreffen, gilt der Tarif laut lit b.

§ 3 Stellplatzausgleichsabgabe

Die Ausgleichsabgabe pro m² fehlendem Stellplatz beträgt 1.200,00 Euro. Dies entspricht einer Ausgleichsabgabe von 15.000,00 Euro bei Fehlen eines 12,5 m² (2,5 m x 5 m) großen Stellplatzes im Sinne der OIB-Richtlinie 4, OIB-330.4-020/19, Punkt 2.10.4.

§ 4 Abfallgebühren

(1) Die Abfallgrundgebühr ist abhängig von der Nutzfläche der Wohnungen bzw. Räumlichkeiten. Sie ist mit einem Basisentsorgungsvolumen verbunden, von dem aus Vergütungen für Minderbedarf oder Abfuhrgebühren für Mehrbedarf berechnet sind und beträgt:

Gebührenklasse	**Nutzfläche der Wohnungen bzw. Räumlichkeiten**		**Monatliche Gebühr in Euro**	
			ohne MwSt.	inkl. 10% MwSt.
WI	Wohnungen bis	45 m²	13,20	14,52
WII	Wohnungen von	45,01 bis 60 m²	18,60	20,46
WIII	Wohnungen über	60 m²	24,40	26,84
BI	Räumlichkeiten bis	45 m²	13,20	14,52
BII	Räumlichkeiten von	45,01 bis 60 m²	18,60	20,46
BIII	Räumlichkeiten von	60,01 bis 100 m²	24,40	26,84
BIV	Räumlichkeiten über	100 m²	30,70	33,77

(2) Die **Abfuhrgebühren** betragen:

a) für Abfallsäcke (bei Mehrbedarf):

Abfallsäcke	**Volumen**	**Gebühr pro Sack in Euro**		**Gebühr pro Rolle in Euro**	
		ohne MwSt.	inkl. 10% MwSt.	ohne MwSt.	inkl. 10% MwSt.
Bioabfall	10 l	1,55	1,70	15,36	16,90
Restmüll	40 l	4,91	5,40	29,73	32,70
Restmüll	60 l	7,00	7,70	55,82	61,40

b) Zusatzentleerungen für Abfallbehälter (bei Mehrbedarf):

Abfallbehälter	**Volumen**	**Gebühr pro Zusatzentleerung in Euro**	
		ohne MwSt.	inkl. 10% MwSt.
Bioabfall	120 l	10,27	11,30
Bioabfall	240 l	20,64	22,70
Bioabfall	360 l	30,73	33,80
Restmüll	770 l	65,73	72,30
Restmüll	1.100 l	93,91	103,30

(3) **Sonstige Tarife** betragen:

a) Abfallbehälter und diverse Sammelbehelfe:

Sammelbehelfe	**Euro per Stück**	
	ohne MwSt.	inkl. 10% MwSt.
Restmüll-Sackständer (f. 40 l u. 60 l Säcke)	87,27	96,00
Bioabfall-Vorsammelbehälter "Mülli" 7 l	8,73	9,60
Altpapier-Vorsammelbehälter aus Wellpappe	6,18	6,80
Für Haushalt und Büros:		
Einlagesäcke für 120 l Biotonnen	1,36	1,50
Einlagesäcke für 240 l Biotonnen	1,64	1,80
Einlagesäcke für 7 l "Mülli"	0,55	0,60

b) Entsorgungsgebühren für zum Bauhof gelieferte Abfälle (nur für private Haushalte und ausschließlich für Haushaltsmengen):

1. Sperrmüllannahme am Bauhof:

Unentgeltliche Übernahme von bis zu 1 m³ Freimenge haushaltsüblicher Sperrmüll pro Haushalt und Jahr gegen Vorlage eines Sperrmüllschecks*

Sperrmüllannahme am Bauhof	**Per m³ in Euro**	
	ohne MwSt.	inkl. 10% MwSt.
Sperrmüll (z.B. Möbel) bis 1 m³/Haushalt/Jahr	0,00	0,00
Mehrmengen je ¼ m³ (bei Überschreitung der 1 m³ Freimenge)	5,45	6,00
Bauschutt (in Teilmengen Euro 0,13/Liter inkl. MwSt.)	136,36	150,00
Sperrmüll nicht haushaltsüblich (z.B. Bauholz) Teilmengen je ¼ m³	10,91	12,00

* Der Sperrmüllscheck ist ein Organisationsinstrument, das jährlich neu an die Teilnehmer:innen am kommunalen Abfallentsorgungssystem zur Identifikation als „Bregenzer Haushalt“ bei der Abfallübergabe und zur Anmeldung einer Sperrmüllabholung ausgegeben wird. Der Sperrmüllscheck berechtigt auch zur Abholung von bis zu 1 m³ Sperrmüll für eine Abholpauschale. Der Scheck verfällt jeweils mit der jährlichen Neuausgabe.

2. Elektro- und Elektronikaltgeräte:

Die Übernahme von haushaltsüblichen Geräten und Mengen erfolgt im Sinne der Elektroaltgeräteverordnung unentgeltlich.

3. Altreifen:

Art der Reifen	**per Stück**	
	ohne MwSt. in Euro	inkl. 10 % MwSt. in Euro
Pkw-Reifen ohne Felgen	2,73	3,00
Pkw-Reifen mit Felgen	6,09	6,70
LKW-Reifen bis 14 " ohne Felgen	4,36	4,80
LKW-Reifen bis 14 " mit Felgen	7,73	8,50
Motorradreifen ohne Felgen	2,45	2,70
Motorradreifen mit Felgen	6,09	6,70
Fahrrad- und Mopedreifen ohne Felgen	0,91	1,00
Fahrrad- und Mopedreifen mit Felgen	1,64	1,80

c) Sperrmüll- und Grünabfall – Abholservice:

Ergänzend zur Sperrmüllannahme am Städtischen Bauhof kann mit dem Sperrmüllscheck ein Sperrmüll-Abholservice für haushaltsüblichen Sperrmüll in Anspruch genommen werden. Für Einzelhaushalte in Form der Terminabholung nach Vereinbarung und für Wohnanlagen, Haus-gemeinschaften o.ä. in Form von Gemeinschaftsentsorgungen zu vorvereinbarten Terminen.

Abholservice für haushaltsüblichen Sperrmüll und Grünabfall	**Gebühr in Euro**	
	ohne MwSt.	inkl. MwSt.
Sperrmüllgebühr bis 1 m³	0,00	0,00
Mehrmengen je ¼ m³ (bei Überschreitung der 1 m³)	5,45	6,00
Abholpauschale für Sperrmüll bis 1 m³ pro Haushalt, bei Terminabholung (Einzelhaushalte) je Haushalt	9,09	10,00
Abholpauschale für Sperrmüll bis 1 m³ pro Haushalt in Gemeinschaftsentsorgung je Gemeinschaft	9,09	10,00
Abholgebühr für Mehrmengen (über 1 m³/ Haushalt) nach tatsächlichem Aufwand je LKW-Einsatzstunde	70,27	77,30
Abholpauschale für Grünabfall bis 1 m³ je Haushalt	9,09	10,00
Abholgebühr für Mehrmengen an Grünabfall nach tatsächlichem Aufwand je LKW-Einsatzstunde	70,27	77,30

(4) **Rückvergütungen** sind wie folgt vorgesehen:

a) Restmüll- und Bioabfallsäcke:

Abfallsäcke des laufenden Jahres, die nicht gebraucht wurden, sauber und unbeschädigt sind, werden im Bezugsjahr und bis einschließlich 31.01. des Folgejahres gegen folgende Rückvergütungen beim städtischen Bauhof zurückgenommen:

Abfallart	**Sackgröße**	**Rückvergütung pro Rolle in Euro**	
		ohne MwSt.	inkl. 10 % MwSt.
Bioabfall	10 l 10 Stück/Rolle	3,64	4,00
Restmüll	40 l 6 Stück/Rolle	8,18	9,00
Restmüll	40 l 12 Stück/Rolle	16,36	18,00

b) Verminderung der Entleerfrequenz bei Restmüllbehältern:

Die Verminderung der Entleerfrequenz von 87 auf 52 Entleerungen pro Jahr ist als Einsparungsmaßnahme für 1 bis maximal 4 Quartale pro Verrechnungsjahr durch schriftliche Verständigung der Stadtwerke Bregenz GmbH möglich. Die Verständigung muss aus organisatorischen Gründen 10 Tage vor dem gewünschten Änderungstermin erfolgen. Die Rückvergütung erfolgt jeweils im Nachhinein für den Einsparungszeitraum im Rahmen der Gebührenverrechnung wie folgt (Ausgangsbasis ist das Pflichtabnahmevolumen):

Abfallart	**Behältervolumen**	**Rückvergütung/Behälter/Monat in Euro**	
		ohne MwSt.	inkl. 10 % MwSt.
Restmüll Wohnung / Räumlichkeit	770 l	45,64	50,20
Restmüll Wohnung / Räumlichkeit	1.100 l	64,73	71,20

(5) Für **Haushalte mit Kleinkindern** bis zu zwei Jahren und/oder **inkontinenten Personen** werden Restmüllsäcke im Ausmaß von 480 l (12 Säcke zu 40 l) pro Jahr und pro betroffene Person unentgeltlich bereitgestellt.

§ 5 Kanalisationsabgaben

(1) Der Beitragssatz für die Kanalisationsbeiträge beträgt 35,00 Euro.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühr pro Kubikmeter Schmutzwasser beträgt 1,56 Euro.

(3) Die monatlich pauschalierte Kanalbenützungsgebühr beträgt:

Gesamtnutzfläche des Objekts	**Gebühr in Euro**
bis 45 m²	9,30
45,01 bis 60 m²	12,40
60,01 bis 100 m²	14,00
ab 100 m²	15,60

(4) Bei den Beträgen laut Abs 1 bis 3 handelt es sich um Nettobeträge. Diesen ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer (derzeit 10%) hinzuzurechnen.

§ 6 Friedhofgebühren

(1) Die **Grabstättengebühren** gelten für die Dauer eines Benützungsrechtes laut Friedhofordnung und betragen:

1. **Grabgebühren**

	Gebühr in Euro
a) Grab an der Mauer	1.032,00
b) Grab am Wegrand	900,00
c) Grab mit Platten	900,00
d) Grab im Innenfeld	696,00
e) Kindergrab	444,00
f) Urnengrab	420,00
g) Nische in Urnenstele	2.064,00
h) Reihengrab	688,00
i) Urnengemeinschaftsgrab	522,00
j) Grab der namenlosen Urne	522,00
k) Engelegrab	80,00

2. **Plattengebühren**

a) Grab zweifach	731,00
b) Grab einfach	560,00
c) Urnengrab	256,00
d) Reihengrab	295,00

3. **Sonstige Gebühren**

a) Fundamentstreifen pro Grab	332,00
b) Betonschacht im Urnengrab	354,00
c) Namensinschrift bei Engelegrab und Urnengemeinschaftsgrab je Buchstabe	28,00

(2) Wenn eine Grabstätte das in der Friedhofordnung festgesetzte Ausmaß überschreitet, ist die Grabgebühr gemäß Z 1 einer weiteren Grabstätte zu verrechnen. Bei Mehrfachgräbern vervielfacht sich diese entsprechend.

(3) Für die **Verlängerung eines Benützungsrechtes** sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühr gemäß Abs 1 lit. a bis g, entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

(4) Die **Bestattungsgebühren** betragen:

	Gebühr in Euro
a) im Sarg	1.233,00
b) in der Urne	329,00
c) im Kindergrab	321,00
d) im Engelegrab	321,00
e) in der Nische in der Urnenstele	229,00
f) im Urnengemeinschaftsgrab	229,00
g) Wochenendzuschlagsgebühr für Bestattungen ab Freitag 17:00 Uhr	182,00
h) Zuschlagsgebühr für Sarg-Tieferlegungen	300,00

(5) Für die **Enterdigung** einer Leiche oder Urne sind die im Abs 4 festgelegten Gebühren zu entrichten.

(6) Für jede **Aufbahrung** in der Leichenhalle ist eine Gebühr für den ersten Tag der Aufbahrung von 94,00 Euro zu entrichten.

§ 7 Zweitwohnungsabgabe

(1) Die Höhe der Zweitwohnungsabgabe für Wohnungen (§ 2 Abs 2 lit a ZAG) beträgt 9,50 Euro je Quadratmeter Geschoßfläche nach Maßgabe von § 4 Abs 1 ZAG, höchstens jedoch 1.439,00 Euro je Wohnung.

(2) Die Höhe der Abgabe laut Abs. 1 verringert sich nach Maßgabe der in § 5 ZAG vorgesehenen Bestimmungen.

§ 8 Tourismusbeitrag

(1) Das Gesamtaufkommen an Tourismusbeiträgen für das Jahr 2025 wird mit 1.143.500 Euro veranschlagt.

(2) Der Hebesatz für die Tourismusbeiträge für das Jahr 2025 wird mit 3,6 von Tausend der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 9 Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet und während des ganzen Jahres eingehoben.

(2) Die Gästetaxe für das gesamte Jahr 2025 beträgt 4,00 Euro je Nächtigung.

§ 10 Vergnügungssteuer

(1) Die Vergnügungssteuer beträgt 12 v.H. des Eintrittsgeldes, soweit sich aus den folgenden Absätzen nicht anderes ergibt.

(2) Die Vergnügungssteuer beträgt 18 v.H.

a) des Eintrittsgeldes bei Tanzveranstaltungen ohne lebende Musik (insbesondere Veranstaltungen in Diskotheken, Tanzbars und diesen vergleichbaren Veranstaltungen),

b) Varieté- und Stripteasevorführungen,

c) des Eintrittsgeldes (Benützungsentgeltes) für bewilligungspflichtige Spielapparate im Sinne des Spielapparategesetzes, LGBl. Nr. 23/1981 idgF. und für Musikautomaten (Musikboxen).

(3) Die Vergnügungssteuer beträgt 6 v.H. des Eintrittsgeldes

a) bei Vorträgen aller Art

b) bei Veranstaltungen mit überwiegend kulturellem oder künstlerischem Gehalt.

(4) Die Vergnügungssteuer beträgt 3 v.H. des Eintrittsgeldes bei Veranstaltungen, die auf Schiffen auf dem Bodensee stattfinden, sofern die Fahrzeit mindestens 2 volle Stunden beträgt.

(5) Für Volksbelustigungen auf nicht ständigen Vergnügungsplätzen, insbesondere bei Jahrmärkten, Messen, Volksfesten, wird die Vergnügungssteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises pauschal berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen.

Sie beträgt pro Spieltag für:

1. Karusselle (Ringelspiele), Riesenräder und dgl.:
   das Vierzigfache des Einzelpreises;
2. Achterbahnen, Geisterbahnen, Autodrome, Elektrodrome und dgl.:
   das Dreifache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;
3. Schlickerbahnen und dgl.:
   das Zweifache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;
4. Schaukeln aller Art:
   das Zwanzigfache des Einzelpreises;
5. Schießbuden:
   das Dreißigfache des Einzelpreises für einen Schuss;
6. Spielbuden, Würfelbuden, Ringspiele, Ausspielungen und dgl.:
   das Zwanzigfache des Einzelpreises oder Einsatzes;
7. Andere Belustigungen:
   das Zehnfache des Einzelpreises.

(6) Die Vergnügungssteuer für das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals beträgt für jeden einzelnen Wettterminal 700 Euro für jeden Kalendermonat, in dem der Wettterminal aufgestellt ist oder betrieben wird. Die Vergnügungssteuer für das Aufstellen oder den Betrieb von Glückspielgeräten beträgt für jedes einzelne Glücksspielgerät 1.000 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem das Glückspielgerät aufgestellt ist oder betrieben wird.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Grundsteuerverordnung 2024, Stadtvertretungsbeschluss vom 12.12.2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

M i c h a e l R i t s c h , M B A

LANDESHAUPTSTADT BREGENZ
@ AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.bregenz.gv.at/amtssignatur